



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0053/2018</b>		Datum: 18.01.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 03142-17/MÜ	
<b>Betreff:</b>			
<b>Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 54 "Erweiterung Bienenstück" in Metternich, Trifter Weg</b>			
Gremienweg:			
30.01.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

### Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 54 zu (§ 31 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Errichtung eines Geräteraumes

<b>Antragseingang</b>	30.11.2017
<b>Vorbescheid erteilt</b>	Nein
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	Nein
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Voranfrage bzgl. Ausnahme vom Bebauungsplan; hier Errichtung eines Geräteschuppens
<b>Grundstück/Straße</b>	Trifter Weg 118
<b>Gemarkung</b>	Metternich
<b>Flur</b>	8
<b>Flurstück</b>	309

### Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines Geräteraumes auf o.g. Grundstück. Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 54. Gem. der Festsetzung des Bebauungsplanes - Ziffer 3.1 - können Gartenlauben und Geräteschuppen bis zu 20 m<sup>3</sup> ausnahmsweise zugelassen werden.

Der Geräteraum kommt zwischen der hinteren Grundstücksgrenze und der bestehenden Garage zum Liegen. Das Raumvolumen beträgt ca. 13 m<sup>3</sup> und liegt somit unter den max. ausnahmsweise zulässigen 20 m<sup>3</sup>.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB liegen vor. Eine Ausnahme kann zugelassen werden.

### Anlage/n:

Katasterplan  
Bebauungsplan  
Grundriss und Ansicht